

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 37.

35. Jahrgang.

Dienstag, den 27. März

1888.

Erlaß, die Klassifikation der Reservisten, der Landwehrlente, der bisherigen Ersatz-Reservisten I. Klasse und des Landsturms betreffend.

Nach den Bestimmungen in §§ 64, 65, 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 6 und 29 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und Landsturm-pflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms, zurückgestellt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Ersatz-Reservisten beziehentlich die bisherigen Ersatz-Reservisten I. Cl. entsprechende Anwendung.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- a) ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) die Einberufung eines Mannes, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
- c) in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglchen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß der Bestimmung in § 18 der Kontrolordnung vom 28. September 1875 bei dem Stadtrathe beziehentlich Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an die königliche Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über dergleichen angebrachte Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungs-geschäft

den 16. April c., von Mittags 12 Uhr an
im Rathhause zu Ebnitz,

den 18. April c., von Vormittags 11 Uhr an
in der Eberwein'schen Restauration in Eibenstock,

den 21. April c., von Vormittags 1/2 11 Uhr an
im Gathhose zur Sonne in Schneeberg,

den 25. April c., von Vormittags 11 Uhr an
im Rathhause zu Johannegeorgenstadt

und
den 28. April c., von Vormittags 1/2 11 Uhr an
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

Sitzung halten.

Die getroffenen Entscheidungen, welche endgültig sind und für die im Ter-

Die Stellvertretungsordre.

Was allgemein erwartet wurde, ist eingetroffen. Kaiser Friedrich hat seinem Sohne, dem Kronprinzen Wilhelm, einen Theil der Regierungsgeschäfte übertragen. Der Kaiser behält sich ausdrücklich vor, dem Kronprinzen den Kreis der Stellvertretungsgeschäfte „zuzuwenden.“ Diese kaiserliche Ordre unterscheidet sich somit sehr wesentlich von der einen Tag vor dem Hinscheiden Kaiser Wilhelms bekannt gegebenen Stellvertretungsordre, welche dem damaligen Prinzen Wilhelm für den Fall der durch Krankheit erfolgenden „Behinderung“ des Kaisers die Stellvertretungsvollmacht erteilte.

Der Fall einer „zeitweisen Behinderung“ des Kaisers durch Krankheit ist in dem neuen Erlaß nicht ausdrücklich vorgesehen, wenigstens wird nichts davon erwähnt. Indessen dürfte auch für diesen Fall die erteilte Vollmacht vollkommen ausreichen, da es „für

die einzelnen Fälle einer jedesmaligen besonderen Ordre zur Ermächtigung nicht bedarf.“

Daß sich die Nothwendigkeit eines solchen Erlasses so bald herausgestellt hat, wird alle deutschen Herzen tief betrüben, denn sie erinnert daran, daß Kaiser Friedrich der Schonung bedarf, daß selbst die leththin so günstigen Berichte über des Kaisers Befinden nicht jenen Gehalt haben, daß daraus volle und begründete Hoffnung für die Zukunft geschöpft werden könnte. Das ist tief bedauerlich — nicht nur für den kaiserlichen Patienten und seine Angehörigen, nicht nur für das ganze deutsche Volk, dessen Herzen warm für „Unsern Fritz“ schlagen — es ist ebenso bedauerlich im Interesse unserer politischen Verhältnisse. Die Proclamation „An mein Volk“ ist von allen Parteien hochsympathisch aufgenommen worden. Es haben sich aber an sie auch zugleich die widersprechendsten Hoffnungen und Befürchtungen geknüpft. Auf mehrfache tiefgreifende Aenderungen nach dieser und jener Richtung waren viele gefaßt. Bisher sind aber weder

solche Aenderungen eingetreten, noch liegen bestimmte und glaubwürdige Andeutungen vor, daß sie in nächster Zeit eintreten würden.

Dieses „Hängen und Bangen“ drückt sich in einem großen Theil der deutschen Presse deutlich aus. Sie hat bei ihren Lesern Erwartungen wachgerufen, die sich nun nicht zu erfüllen scheinen. Schon hoffte man, der Reichstag würde — der Eingangsformel „Wir Wilhelm“ wegen — alle Gesetze noch einmal durchberathen müssen, die bei Lebzeiten Kaiser Wilhelms von der deutschen Volksvertretung zwar schon erledigt, aber noch nicht des Kaisers Unterschrift gefunden hatten. Daran knüpfte sich dann die fernere Erwartung, die Regierungsvortreter würden andere Instruktionen erhalten und somit würde das Schicksal jener Vorlagen nach dem Tode Kaiser Wilhelms ein anderes sein, als vor demselben. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt; auch der zum 22. d. erwartete Annestie-Erlaß ist, wenigstens am genannten Tage, nicht erschienen.

mine nicht erschienenen Reclamanten für bekannt gemacht gelten, behalten nur bis zum nächsten Klassifikationstermine Gültigkeit.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig. Im Uebrigen wird noch darauf hingewiesen, daß nach § 19 der Kontrolordnung diejenigen Mannschaften, welche vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reclamation entlassen worden sind, bis zu dem ihrer Entlassung zunächstfolgenden Klassifikationstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt bleiben und haben dieselben etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung gleich wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 19. März 1888.

Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs- bezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Der Militär-Vorsitzende:
Brachmann,

Der Civil-Vorsitzende:
Führ. v. Wirsing,

Oberst z. D. und Kommandeur des Landwehr-
Bataillons-Bezirks Schneeberg.

Amtshauptm.

St.

Nachstehende Anweisung für die Herstellung der Holzcement-Bedachung wird anordnungsgemäß anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, den 21. März 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft. Führ. von Wirsing.

Anweisung

für die Herstellung der Holzcement-Bedachung.

Die Holzcement-Bedachung ist auf einer, für die zu erhaltende Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder Bindelboden herzustellen.

Sie hat zu bestehen aus:

- 1) einer mindestens 0,6 M. hohen gleichförmigen Bedeckung des Holzwerks (der Schalung) von feinem Sande oder diesem gleich feuerbeständigen Stoffe;
- 2) mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement- oder diesem gleich entsprechender Masse auf einander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
- 3) einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage sub 2, welcher mit feinem Sande (Steinkohlensflugasche, Steinkohlenschladenpulver oder dergleichen) dicht zu überbedecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
- 4) einer auf die Ueberzugsmasse sub 3 aufzubringenden und diese gleichförmig überbedeckenden, wenigstens 3,6 M. hohen Sand- und Kieschicht, mit einer Beimischung von Lehm, welche unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzumalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage sub 4 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergleichen) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen. Die Decklage sub 4 ist stets in gutem Stande zu erhalten.

Bekanntmachung.

Die Landrenten für den 1. Termin 1888 sind bis spätestens zum 30. dieses Monats bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung in hiesiger Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.

Eibenstock, am 19. März 1888.

Der Stadtrath.

Lücher.

Bg.